

Leistungen aus der Tarifgemeinschaft A



Produkte der Tarifgemeinschaft A

- BVV Kompaktvorsorge (Tarif B) aus der BVV Pensionskasse
- BVV Kompaktvorsorge (Tarif DA) aus der BVV Pensionskasse
- BVV Kompaktvorsorge (Leistungsplan A) aus der BVV Unterstützungskasse

Leistungen aus der Tarifgemeinschaft A

Altersrente

Wir zahlen Ihnen eine lebenslange monatliche Altersrente ab dem vollendeten 65. Lebensjahr gemäß unseren Versicherungsbedingungen. Die Rente setzt sich aus altersunabhängigen Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe Ihrer Rente ergibt sich aus der Summe der bis zum Leistungsfall erworbenen Rentenbausteine.

Sie können Ihre BVV-Rente entsprechend den Versicherungsbedingungen auch beantragen, wenn Sie vorzeitig oder nach dem vollendeten 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten wollen.

Bei einem vorgezogenen Rentenbeginn berücksichtigen wir einen festen Abschlag. Bei einem späteren Renteneintritt erhöht sich die Rente durch einen Zuschlag.

Berufsunfähigkeitsrente

Wir zahlen Ihnen eine Berufsunfähigkeitsrente, wenn der Leistungsfall nach Ablauf der fünfjährigen Wartezeit eintritt und Ihre Berufsfähigkeit um mehr als 50 Prozent gemindert ist.

Berufsunfähig ist nach den Versicherungsbedingungen, wer durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht im Stande ist, eine seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung auszuüben.

Die lebenslange Berufsunfähigkeitsrente haben wir mit Wirkung zum 1. Januar 2009 auf eine bis zum Alter 65 begrenzte Berufsunfähigkeitsrente mit anschließender Altersrente in gleicher Höhe umgestellt.

Zurechnungszeit

Tritt bei laufender Beitragszahlung die Berufsunfähigkeit vor Ihrem vollendeten 55. Lebensjahr ein, erhöht sich Ihr erreichter Rentenanspruch um die sogenannte Zurechnungszeit.

Die Zurechnungszeit ist die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung Ihres 55. Lebensjahrs. Sie erhalten 100 Prozent der Rentenbausteine, die sich bei weiteren Beiträgen in diesem Zeitraum ergeben hätten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge der letzten 60 Kalendermonate.

Haben Sie aufgrund von Krankheit oder Elternzeit keine Beiträge gezahlt, werden die letzten 60 mit Beiträgen belegten Monate herangezogen.

Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ab dem 55. Lebensjahr kommt Ihre tatsächlich bis dahin erworbene Anwartschaft zum Tragen.



Hinterbliebenenrente

Im Falle Ihres Todes zahlen wir für Ihren Ehepartner oder Lebenspartner (§ 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) eine Witwen-/Witwerrente. Voraussetzung ist, dass der Leistungsfall nach Erfüllung der fünfjährigen Wartezeit eintritt, die Ehe bei Eintritt des Leistungsfalles mindestens sechs Monate bestanden hat und Ihr Ehepartner nicht mehr als 25 Jahre jünger ist als Sie.

Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60 Prozent des zum Todeszeitpunkt heranzuziehenden Rentenanspruchs und wird lebenslang gezahlt, sofern der hinterbliebene Ehepartner nicht wieder heiratet.

Für eheliche und gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 21 Jahren zahlen wir eine Waisenrente. Befinden sich die Kinder noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, wird die Waisenrente längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Die Höhe der Waisenrente beträgt 40 Prozent des zum Todeszeitpunkt heranzuziehenden Rentenanspruchs.

Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten nicht übersteigen. Erforderlichenfalls werden die Renten verhältnismäßig gekürzt.

Sterbegeld

Wir zahlen ein Sterbegeld, wenn Sie Ihre Versicherung bereits vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen haben und bis zum Zeitpunkt Ihres Todes mindestens 60 Monatsbeiträge eingegangen sind.

Das Sterbegeld ist ein einmaliger Betrag in Höhe einer halben Jahresrente (Stammrente und Überschuss), maximal 2.300,81 Euro.

Zum Bezug des Sterbegeldes sind nacheinander berechtigt:

- der Ehe- oder Lebenspartner, wenn er mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder die Bestattung veranlasst hat,
- die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, sonstige Angehörige oder andere Personen sowie juristische Personen des privaten Rechts, wenn sie die Bestattung veranlasst haben.

Das Sterbegeld gehört nicht zum Nachlass des Versicherten.

Sonstiges

Weitere Informationen zu den Leistungen und Anspruchsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte den für Sie gültigen Versicherungsbedingungen.